



Aktiengesellschaft, Mindestinhalt von Statuten (Art. 626 Abs. 1 OR)

1.1 Firma

- Firmenbildung: Art. 944 und 950 OR;
- Täuschungsverbot: Art. 944 Abs. 1 OR;
- fremdsprachige Firmen: s. Weisung zum Firmenrecht, Rz 24 ff.

1.2. Sitz

- politische Gemeinde (Bestimmbarkeit genügt).

2. Zweck

- Allgemeinverständlichkeit (Art. 118 Abs. 1 HRegV);
- Bestimmtheit.

3.1. Aktienkapital

- Höhe und Währung des Aktienkapitals;
- Mindesthöhe: CHF 100'000.00.

3.2. Liberierung

- auf das Aktienkapital einbezahlter Betrag;
- Mindesthöhe: CHF 50'000.00, wobei jede Aktie mit mindestens 20% des Nennwertes liberiert sein muss.

4. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien

- Mindestnennwert der Aktien: grösser als null;
- Festlegung der Aktienart: Namen- oder Inhaberaktien;
- Bei Inhaberaktien: Nachweis der Börsenkotierung oder Hinterlegung Bucheffekten bei Verwahrungsstelle;
- Stimmrechtsaktien: nur voll liberierte Namenaktien;
- Nennwert der übrigen Aktien darf das Zehnfache des Nennwertes der Stimmrechtsaktien nicht übersteigen (Art. 693 Abs. 2 OR);
- Vorzugsaktien (Art. 654 OR).

7. Mitteilungen

- Form der Mitteilung der Gesellschaft an ihre Aktionäre.